

## FND „Obergrombacher Hohle“

Hohlwege sind Biotoptypen, die erst durch die Benutzung als Weg entstanden sind. Die Nutzung als Wanderweg ist somit wichtig für die Erhaltung dieser wertvollen Lebensräume. Sie sind geschützt nach § 24 a Naturschutzgesetz.

Bei der Obergrombacher Hohle handelt es sich um den größten Hohlweg auf Bruchsaler Gemarkung. Die Böschungen und Raine mit ihrem dichten Bewuchs standortgemäßer Gehölze dienen einer Vielzahl von Tierarten als Lebensraum.



Lage:



## Naturdenkmalverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz der Flächenhaften Naturdenkmale "Feldholzinsel Hinterer Wannenberg" (ND-Nr. 9/12), "Obergrombacher Hohle" (ND-Nr. 9/13), "Runde Gumpe" (ND-Nr. 9/14), "Steinbruch beim Saubrunnen" (ND-Nr. 9/15), "Am Brunnenbach" (ND-Nr. 9/16) und "Steinbruch Pfaffenloch" (ND-Nr. 9/17) auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal

Vom 01.12.1986

Auf Grund von §§ 24 und 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichneten 6 Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal werden zu Flächenhaften Naturdenkmalen erklärt. Die 6 Flächenhaften Naturdenkmale führen die Bezeichnung "Feldholzinsel Hinterer Wannenberg", "Obergrombacher Hohle", "Runde Gumpe", "Steinbruch beim Saubrunnen", "Am Brunnenbach" und "Steinbruch Pfaffenloch".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Flächenhafte Naturdenkmal "Feldholzinsel Hinterer Wannenberg" hat eine Größe von rd. 0,39 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Obergrombach folgende Grundstücke Flst.Nrn. alle jeweils teilweise: 3340 - 3344 und 3348 - 3356.
- (2) Das Flächenhafte Naturdenkmal "Obergrombacher Hohle" hat eine Größe von rd. 1,5 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Bruchsal folgende Grundstücke Flst.Nrn. alle jeweils teilweise: 2799/1, 2799/3, 3858, 3918 - 3929,

3931 - 3933, 3935 - 3940, 3942, 3943, 3943/1, 3946 - 3948, 3971 - 3974, 3974/1, 3975, 3976, 3978, 3979, 3979/1, 3980 - 3984, 3992 - 3995, 4006 - 4009, 4083, 4243, 4245 - 4248, 4253, 4254, 4255/1, 4255/2, 4256 - 4262, 4285, 4286, 4286/1, 4287, 4289, 4289/1, 4290, 5302, 5303 und 5304/1,

- (3) Das Flächenhafte Naturdenkmal "Runde Gumpe" hat eine Größe von rd. 0,41 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Heidelberg folgende Grundstücke Flst.Nrn.: 12977 (teilweise), 12998, 13008 (teilweise), 13047 (teilweise) und 13047/1.
- (4) Das Flächenhafte Naturdenkmal "Steinbruch beim Saubrunnen" hat eine Größe von rd. 1,2 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal folgende Grundstücke Flst.Nrn.: 2839 (teilweise), 3761, 5664 (teilweise), 5666 (teilweise) und 19838 (teilweise).
- (5) Das Flächenhafte Naturdenkmal "Am Brunnenbach" hat eine Größe von rd. 0,3 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Untergrombach folgende Grundstücke Flst.Nrn.: 5092, 5092/1, 5140, 5142, 5143/1, 5145 - 5151, 5152/1, 5153, 5383 - 5385, 5392, 5393, 5395 - 5398, 5398/2, 5399 - 5401, 5402/1, 5405/1, 5406 - 5413 und 5414 alle teilweise.
- (6) Das Flächenhafte Naturdenkmal "Steinbruch Pfaffenloch" hat eine Größe von rd. 4,0 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Bruchsal das Grundstück Flst. Nr. 6893 (teilweise).
- (7) Die Grenzen der 6 Flächenhaften Naturdenkmale sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1.500 bzw. 1 : 500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe und beim Bürgermeisteramt Bruchsal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Flächenhaften Naturdenkmals "Feldholzinsel Hinterer Wannenberg" ist die Erhaltung einer in einer Senke befindlichen Brachfläche als Lebensraum insbesondere für Wildtiere sowie Nahrungsraum für Schmetterlinge inmitten der Wirtschaftsflur.
- (2) Wesentlicher Schutzzweck des Flächenhaften Naturdenkmals "Obergrömbacher Hohle" ist die Erhaltung eines landschaftstypischen Hohlwegs mit standortgemäßen Hecken als Lebensraum einer Vielzahl von Tieren sowie die Erhaltung einer Quelle.
- (3) Wesentlicher Schutzzweck des Flächenhaften Naturdenkmals "Runde Gumpe" ist die Erhaltung einer an einem zugleich heimatkundlich interessanten Mühlenwehr entstandenen und vielfältig ausgeprägten Saalbach-Schleife mit naturnahem Gehölzsaum und Wiesenstandorten.
- (4) Wesentlicher Schutzzweck des Flächenhaften Naturdenkmals "Steinbruch beim Saubrunnen" ist die Erhaltung eines aufgelassenen Steinbruchs insbesondere als hervorragendem Aufschluß des Ceratitenkalks und zugleich als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten.
- (5) Wesentlicher Schutzzweck des Flächenhaften Naturdenkmals "Am Brunnenbach" ist die Erhaltung eines naturnahen Bachlaufs mit dessen Uferbewuchs als Lebensraum insbesondere einer gefährdeten Amphibienart.
- (6) Wesentlicher Schutzzweck des Flächenhaften Naturdenkmals "Steinbruch Pfaffenloch" ist die Erhaltung eines aufgelassenen Steinbruchs insbesondere als einmaliger Lebensraum einer Vielzahl seltener und gefährdeter Schmetterlingsarten.

§ 4

Verbote

- (1) In den Flächenhaften Naturdenkmalen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist in allen Flächenhaften Naturdenkmalen verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt zu verändern;
  4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
  6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu-beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
  11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen;
  12. ohne zwingenden Grund Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
  13. Bäume, Gehölze, Hecken, Gebüsche oder Schilf zu beseitigen oder zu zerstören.

- (3) In den Flächenhaften Naturdenkmalen "Feldholzinsel Hinterer Wannenberg", "Am Brunnenbach" sowie "Steinbruch Pfaffenloch" ist verboten, Biozide zu verwenden sowie zu düngen.
- (4) Im Flächenhaften Naturdenkmal "Steinbruch beim Saubrunnen" ist verboten:
1. an den Steilwänden zu klettern;
  2. Teile aus dem Steinbruch zu entnehmen.
- (5) Im Flächenhaften Naturdenkmal "Runde Gumpe" ist verboten, die Wiesen der Grundstücke Flst.Nrn. 12998 und 13008 umzuberechen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei;
2. für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 3 und 5 zu beachten sind;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in den flächenhaften Naturdenkmälern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 01.12.1986

LANDRATSAMT KARLSRUHE

-Umweltschutzamt-

  
Dr. Dittene, Landrat